

Fachabteilung 11 Soziales und Arbeit
Referat Kinder- und Jugendhilfe
Bereich Sozialarbeit



Mitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

2022



Das Land
Steiermark

- Familien wenden sich selbst an Kinder- und Jugendhilfe (KJH)
- Privatpersonen suchen Kontakt zur KJH
- **Institutionelle Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG 2013**
- Institutionen vermitteln Familie an KJH

Sozialarbeiter/innen sind auf **Melder/innen**
angewiesen!

- Jede private Person ist berechtigt, der Kinder- und Jugendhilfe eine Mitteilung zu machen– **auch mündlich und anonym**.
- Wenn Sie als Nachbar/in, Bekannte/r, Verwandte/r der Familie **sensibel** für mögliche **Kindeswohlgefährdungen** sind und **nicht "einfach wegschauen"** wollen, ist eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe eine gute Möglichkeit, damit entsprechende Hilfen für das betroffene Kind und seine Familie in die Wege geleitet werden können.
- Die Kinder- und Jugendhilfe ("Jugendamt") muss jeder Meldung nachgehen und kann professionell die Situation einschätzen.

Mitteilungspflicht bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG 2013)

- **Wer:** U.a. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen, z.B. elementare Bildungseinrichtungen, § 47 StKBBG 2019
- **Wann:** sobald begründeter Verdacht besteht, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.
- **Wie:** schriftlich
- **An wen:** Wohnsitz-Bezirkshauptmannschaft des Kindes / Amt für Jugend und Familie in Graz

Eine **anonyme** Mitteilung ist hier nicht möglich!

WER ist sonst noch zur Mitteilung verpflichtet?

- Gerichte, Behörden, Polizei
- Schulen, Horte, Einrichtungen zur außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
- Personen, die freiberuflich die Betreuung und den Unterricht von Kindern übernehmen (z.B. **Tageseltern**)
- **psychosoziale Beratungseinrichtungen** wie Familien-, Frauen- oder Erziehungsberatungsstellen, Kinder- oder Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser
- private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, von der KJH beauftragte freiberuflich tätige Personen
- Kranken- und Kuranstalten, Hauskrankenpflege
- **Gesundheitsberufe** (z.B. Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Hebammen, Ergotherapeut/innen, Logopäd/innen, diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Heilmasseur/innen und Musiktherapeut/innen).

- Wenn ein **begründeter Verdacht** vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist.
- Wenn die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- Der Verdacht muss sich auf eine **aktuelle Gefährdung** beziehen.
- Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn sich **konkrete Anhaltspunkte** für eine Gefährdung aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen ergeben.

Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

- Schriftlichkeit ist erforderlich
- Verwenden Sie ein Formular (z.B. unter www.gewaltinfo.at), um alle wichtigen Informationen zu sammeln.
- Tragen Sie alle Informationen zusammen
 - Wer hat was wahrgenommen, mit wem wann darüber gesprochen und wer schätzt was wie ein?
 - Was wurde mit den Eltern und dem Kind besprochen? Warum wird mit ihnen etwas nicht besprochen?
- Lassen Sie sich ggf. von einer Sozialarbeiterin beraten, wie Sie vorgehen sollen.

- Die **Mitteilungspflicht** trifft immer die **Einrichtung**, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbstständig ausüben.
- Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen **Dienstvorschriften** und Kommunikationsregeln zu beurteilen.
- Bei **Dissens** über das Vorliegen eines Gefährdungsverdachts innerhalb der Organisation bleibt das Recht zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe, es sind jedoch dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu beachten.

**Es gelten keine berufsrechtlichen
Verschwiegenheitspflichten**

Die Gefährdungsmitteilung muss folgende Daten beinhalten:

- **Namen und Kontaktdaten** der Mitteilungspflichtigen – anonyme Mitteilung ist nicht möglich
- **Name und Adresse des betroffenen Kindes** und der Eltern
- Alle relevanten **Wahrnehmungen:**
Inhalte von Gesprächen mit Kindern und deren Eltern, Beobachtungen im Verhalten von Kindern, Tatsachen und Schlussfolgerungen, die aus dem fachlichen Wissen und der Berufserfahrung bezogen werden etc.

WANN und WO muss gemeldet werden?

- Die Gefährdungsmitteilung ist **unverzüglich** zu erstatten, sobald die Einschätzung über Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist.
- Die Mitteilung ist an den örtlich zuständigen **Kinder- und Jugendhilfeträger** zu übermitteln. Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich **nach dem Wohnsitz des Kindes**, nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung.

In Graz richten Sie Meldungen an
bereitschaftsdienst.jugendamt@stadt.graz.at

In den Bezirken melden Sie an bh***@stmk.gv.at

Was meldet man NICHT der Kinder- und Jugendhilfe?

- Akute Notfälle, für die Rettung, Polizei, Feuerwehr zuständig sind.
- Wenn Sie den Eindruck haben, dass die Eltern sich um ein Problem in geeigneter Weise kümmern.
- Disziplinäre Probleme mit dem Kind und/oder seinen Eltern in Ihrer Einrichtung, die in Ihre eigene Zuständigkeit fallen bzw. mit Ihren eigenen Handlungsmöglichkeiten zu bearbeiten sind.

- Besteht ein begründeter Verdacht oder genügt es, die Familie zur behördlichen Sozialarbeit oder zu einer anderen (Beratungs-)Stelle zu vermitteln?
- Mit den Eltern die wahrgenommene Gefährdung / die bevorstehende Meldung besprechen?
- Eine berechtigte Sorge gegenüber den Eltern äußern?
- Welche Folgen kann meine Mitteilung haben?
- Wie wirkt sich das auf die Betreuungsbeziehung aus?

- Besprechen des Verdachtes mit KollegIn (Vieraugenprinzip zur Sicherung)?
- Genügt es, die Sozialarbeit zur internen Helferkonferenz einzuladen?

➔ Besser einmal zu oft melden!

Eine Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgt vonseiten der KJH nach Interessensabwägung nur, wenn der Schutz des Kindes sonst nicht zu gewährleisten ist.

Eine Anzeige (das heißt Offenlegung von Informationen) muss im überwiegenden, berechtigten Interesse des betreffenden Kindes, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sein.

Im Zweifel wird von einer Anzeige abgesehen.

- **Beteiligen** Sie Eltern (und Kind) soweit es der Schutz des Kindeswohls erlaubt!
- Sorgen Sie für **Transparenz**!
- Bei allgemeinen Fragen nehmen Sie Kontakt mit der behördlichen Sozialarbeit auf und lassen sich beraten.

§138 ABGB Kriterien für das Kindeswohl:

1. eine **angemessene Versorgung** (mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes)
2. die **Fürsorge**, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die **Förderung** der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten;
5. die Berücksichtigung der **Meinung** des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen **Willen** erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder **Gewalt** selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, **rechtswidrig verbraucht** oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. **verlässliche Kontakte** des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere **Bindungen** des Kindes zu diesen Personen;
10. die **Vermeidung** von **Loyalitätskonflikten** und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der **Rechte, Ansprüche und Interessen** des Kindes sowie
12. die **Lebensverhältnisse** des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Elementare Bildungseinrichtungen müssen melden –

Sozialarbeiter/innen müssen verschwiegen sein!
(§47 2. Satz StKBBG versus § 11 StKJHG)